

NIEDERSCHRIFT

über die 06. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, den 04. Februar 2026 um 19.00 Uhr im Sitzungszimmer Frutz, Gemeindeamt.

Anwesende: Z3 19 Jürgen Bachmann, René Mathis, Alexander Tschofen, Bernadette Madlener, Marina Mathis, Simon Peter, Michael Schuler, Patrick Schmid, Angelika Prusa, Thomas Kathan, Gerhard Breuß (E), Annette Fröhle, Dominik Hartmann, Dorothea Nachbaur, Enrico Fröhle (E), Franz Weidinger, Tamara Nesensohn, Christoph Burtscher, Anton Schöch
Grüne/JA 5 Daniel Kremmel, Christoph Büsel (E), Lukas Salcher, Hermelinde Rietzler, Hannes Nöbl (E)

= 24 Stimmberechtigte Zuhörer: 2

Entschuldigt: Patrick Montibeller, Novica Zelenovic, Johannes Lampert, Leopold Drexler

Vorsitzender: Jürgen Bachmann, Bürgermeister

Schriftführerin: Katharina Rheinberger

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Bürger*innen an die Gemeindevertretung
3. Berichte und Beschlüsse des Gemeindevorstandes
4. Berichte des Bürgermeisters und der Ressortverantwortlichen
5. Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes
 - 5.1. Gst. Nr. 1323/5, von (BW) in BW, Wendelinsgasse
6. Beratung und Beschlussfassung über Mindestmaß der baulichen Nutzung
 - 6.1. Gst. Nr. 1323/5, Wendelinsgasse
7. Bericht Fristablauf Raumplanungsvertrag Gst. Nrn. 582/1 und 582/4, Buchwald
8. Grundstücksangelegenheiten
 - 8.1. Grundabtausch Gst. Nr. 622/11 und 2081/1, Gehweg Histelerbach
9. Ergänzung Bestellung eines Delegierten – Bürgerbeteiligungsgenossenschaft Zwischenwasser
10. Informationen des Bundesministeriums für Finanzen an die Gemeinden – Kommunalinvestitionsgesetze 2020, 2023 und 2025
11. Zahlungsfreigaben
 - 11.1. Finanzverwaltung Vorderland – 1. – 4. Quartal 2026
 - 11.2. Baurechtsverwaltung Vorderland – 1. – 4. Quartal 2026
 - 11.3. Gemeindeverband Kompetenzzentrum Vorderland (Bauamt V) – 1. – 4. Quartal 2026
 - 11.4. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Röthis – 1. Halbjahr 2026
 - 11.5. Landbus Oberes Rheintal – 1. – 4. Quartal 2026
 - 11.6. Sozialzentrum Lebensraum Vorderland – 1. – 4. Quartal 2026
 - 11.7. Miteigentümergeinschaft Lebensraum Vorderland – 1. – 4. Quartal 2026
 - 11.8. Rettungsfonds – 1. – 4. Quartal 2026
 - 11.9. Sozialfonds – 1. – 4. Quartal 2026
 - 11.10. Spitalsbeiträge – 1. – 4. Quartal 2026
 - 11.11. Spitalsbeiträge – Endabrechnung 2024
 - 11.12. ARA Vorderland – Betriebskosten 1. – 4. Quartal 2026

12. Genehmigung der Niederschrift über die 05. Sitzung vom 17.12.2025

13. Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die 06. Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung fest. Er stellt den Antrag die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt

- TOP 13 Informationsfreiheitsgesetz IFG – Anfrage zu Auftragsvergaben 2025

zu erweitern, sowie beim TOP 11 Zahlungsfreigaben die Unterpunkte

- TOP 11.9. Zahlungsfreigaben: Sozialfonds – 1. – 4. Quartal 2026
- TOP 11.10. Zahlungsfreigaben: Spitalsbeiträge – 1. – 4. Quartal 2026

von der Tagesordnung abzusetzen, da die zugehörigen Vorschreibungen bis dato nicht vorliegen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

2. Fragestunde für Bürger*innen an die Gemeindevertretung

Keine Wortmeldungen!

3. Berichte und Beschlüsse des Gemeindevorstandes

07. Sitzung vom 17.12.2025

- ✓ Personalangelegenheiten

08. Sitzung vom 12.01.2026

- ✓ KEM/KLAR! – Informationsaustausch mit Simone Egle (KLAR!-Managerin) und Jürgen Ulmer (KEM-Manager)
- ✓ Genehmigung einer Grundtrennung, Unterberg
- ✓ Genehmigung einer Abstandsnachsicht nach § 60 Abs. 1 GG, Glanzisberg
- ✓ Vergabe der Sanierung Bachbett, Brücke und Verrohrung Histelerbach an die Wildbach- und Lawinenverbauung: Übernahme des Interessentenanteils von 1/3 iHv 16.000,00 €
- ✓ Parkplatzbewirtschaftung Furx: Empfehlung an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über eine Ausnahme von der Verordnung (Testbetrieb Jahresticket)

4. Berichte des Bürgermeisters und der Ressortverantwortlichen

Berichte des Bürgermeisters:

- Einladung zum Besuch einer Landtagssitzung: Terminfindung
- Rechnungsabschluss 2025: dieser steht ab kommender Woche zur Vorlage an den Prüfungsausschuss bereit
- 23.02.2026 Einladung der Abt. Gebarungskontrolle ins Gemeindeamt: Besprechung Budget 2026 und RA 2025, die Mitglieder des Finanzausschusses sind dazu eingeladen, es wurden erhebliche Sparmaßnahmen eingearbeitet
- Wanne: die Messergebnisse (Jahresauswertung) zu den Hangbewegungen in der Wanne liegen vor. Die Bewegungen liegen vor allem im Bereich der Grundeigentümer Plank und Yörükö, die WLV prüft eine Auftragsübernahme.
- Wanne/Mühltobelbach: die WLV arbeitet seit Montag an der Errichtung eines Geschiebebeckens beim Mühltobelbach
- Fam. Martin wird die Neuerrichtung des Stallgebäudes etwas versetzt an einem neuen Standort ausführen, somit wird das öffentliche Gut (Gst. Nr. 2133/1) nicht mehr

überbaut werden.

- Objekt Fidelisgasse 4: ein Preisspiegel für die Vornahme der Grundstücksbewertung liegt vor. Die Entscheidung über eine Auftragsvergabe erfolgt durch den Gemeindevorstand am 02.03.2026.
- Ernennung von Mario Breuss zum Landespolizei-Direktorin-Stellvertreter: mit Feier im Bildungshaus am 19.03.2026.
- Kindergärten: Durchführung von drei Schneetagen in Furx mit Abschlussveranstaltung diesen Freitagmittag
- Landesverwaltungsgericht – Ladung am 29.01.2026: in der Angelegenheit Werner Ertl betreffend Versagung der Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs 2 RPG, Errichtung eines Geräteschuppens auf einem Grundstück in Madlens.
- Vorstellung Strategie Sozialfonds 2030: Einrichtung von fünf Sozialplanungsräumen und neun Care-Regionen mit Sozialraumbüros, Umsetzung Frühjahr 2026.
- Einladung GV Dorfrundfahrt: Terminabfrage
- Spielgruppe Batschuns: derzeit aktuelle Thematik des degressiven Abbaus der Förderungen für die Betreuung von 3-jährigen Kindern, relativ geringe zu erwartende Kinderzahl für das kommende Betreuungsjahr.
- Termine 2026:
 - _16.02. Hölzlerball Dafins
 - _17.02. Faschingsumzug Batschuns
 - _21.02. Funken Dafins
 - _22.02. Funken Batschuns
 - _08.04. GV Sitzung mit Rechnungsabschluss 2025

Berichte der Ressortverantwortlichen

- Ressort Freizeit/Kultur/Vereine – Marina Mathis:
 - Kick-off-Meeting am 19.01.2026 zum Thema Ganzjahres-Sport- und Naherholungsgebiet Furx
 - _Teilnehmer: beteiligte Schiliftgemeinden Sulz, Röthis, Rankweil und Zwischenwasser, Verwaltung Rankweil, Regio Vorderland, Ressort FKV sowie Bürgermeister und Amtsleitung Zwischenwasser
 - _Vorsprache beim Land (Vermögensabteilung) betreffend die Klärung der Nutzung von Grundstücken ist derzeit noch offen
 - _Regionale Abstimmung mit Projekt „Grünraum/Mobilität/Naherholung“

28.02.2026 Veranstaltung „Vereine zukunftsfit gestalten“

- _Musterbeispiele für die Entsiegelung von Flächen (ökologische Gestaltung, Verbesserung der Aufenthaltsqualität)
- _Vorstellung von „körig feschtsa“: Initiative des Umweltverbands für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen

- Ressort Infrastruktur – René Mathis:
 - AG Campus: Besprechung betreffend die weitere Vorgangsweise bei der Ausschreibung (Vorschläge für betreuende Büros zur Anfrage für die Wettbewerbsausschreibung, Angebote, Verfahrensabläufe, uvm. ...)

Ressort Infra:

- _Parkraumbewirtschaftung im gesamten Gemeindegebiet: welche Parkräume bietet Zwischenwasser, Lenkung der Mobilität Richtung ÖPNV
- _Fahrradweg vom Steg zum Zinken: Wegführung, Vorranggebung für den Fahrradverkehr
- _Grünraumgestaltung zwischen Frödischsaal und Gemeindeamt: Projekt für die Befestigung und Gestaltung zur vielfältigen Nutzung, Abgrenzung zur Straße

5. Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes

5.1. Gst. Nr. 1323/5, von (BW) in BW, Wendelinsgasse

Mittels Beschluss des Gemeindevorstands vom 24.11.2025 wurde dem Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes lt. Planbeilage der Gemeindeverwaltung einer Teilfläche des Gst. Nr. 1323/5 im Ausmaß von ca. 774,10 m² von Bauerwartungsfläche Wohngebiet (BW) in Baufläche Wohngebiet BW sowie im Ausmaß von ca. 22,0 m² von Bauerwartungsfläche Wohngebiet (BW) in Freifläche Freihaltegebiet FF gemäß § 23 RPG, LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F. zugestimmt.

Die beschlossene Änderung wurde an der Amtstafel am 27.11.2025 kundgemacht. Am 29.12.2025 erfolgte die Abnahme von der Amtstafel. Während des Kundmachungszeitraums erfolgten keine Einsprüche. Während der Auflagezeit sind insgesamt drei Stellungnahmen eingelangt:

Wildbach- und Lawinenverbauung: „Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes. Bezüglich der Gelben Gefahrenzone wird dringend angeregt in einem möglichst frühen Stadium der Planung das Einvernehmen mit der WLV herzustellen.“

Abteilung Wasserwirtschaft des Landes: „Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Umwidmung angedachten Flächen sich innerhalb des projektierten Schongebiets „Tuggstein-Quelle und Tuffstein-Quellen“ nach § 34, WRG 1959 befinden. Das Verfahren zu diesem Schongebiet ist derzeit bei der Bezirkshauptmannschaft anhängig. Die geplanten Umwidmungen sowie die Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung können aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft zur Kenntnis genommen werden. Es wird jedoch angeregt, im Zuge der Bauverhandlung den Wasserversorger sowie den gewässerschutz- und wasserbautechnischen Amtssachverständigen in Bezug auf das Schongebiet zu hören.“

Geologischer Amtssachverständiger des Landes: „[...] Aus geologischer Sicht kann der geplanten Umwidmung grundsätzlich zugestimmt werden. Auf Grund der oben beschriebenen, wildbachtechnischen Problemstellen wird bei einem zukünftig geplanten Bauvorhaben jedenfalls von bergseitigen, bodenebenen Gebäudeöffnungen abgeraten. Weiters sollte bergseitig eine solche Geländeausformung/Geländemodellierung ausgeführt werden, welche das Zuströmen von Oberflächenwässern durch überlaufende Bäche und oder an der Geländeoberfläche ab rinnender Niederschlagswässer verhindert und diese Wässer am Gebäude vorbei und idealerweise wieder in den nächstgelegenen Vorfluter einleitet. Dabei darf es keinesfalls zu einer negativen Beeinflussung der angrenzenden und unterliegenden Nachbargrundstücke kommen.“

Das gegenständliche Grundstück Nr. 1323/5 umfasst 796,1 m², liegt in erster Bautiefe an der Wendelinsgasse und ist derzeit als Bauerwartungsfläche Wohngebiet gewidmet. Nördlich grenzt es an eine bereits bebaute Baufläche Wohngebiet-Parzelle. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verläuft der teils verrohrte, teils offene Bach „Zapfabündttöbele“. Entlang dieses Bachs ist ein ca. 8 m breiter Streifen (über beide Grundstücke hinweg entlang der Grenze) als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet. Südlich des Grundstücks befinden sich zwei Parzellen mit der Widmung Bauerwartungsfläche-Wohngebiet, daran anschließend folgen entlang der Straße weitere als Baufläche-Wohngebiet gewidmete und teilweise auch schon bebaute Grundstücke.

Auf Antrag der Eigentümerin soll das Grundstück von Bauerwartungsfläche Wohngebiet in Baufläche-Wohngebiet umgewidmet werden, um diese zeitnah durch einen Verkauf einer bedarfsgerechten Wohnnutzung zuzuführen. Gleichzeitig wird der Streifen Freifläche-Freihaltegebiet entlang des Bachlaufs „Zapfabündttöbele“ bis zur östlichen Grundstücks-

grenze weitergezogen, um die bereits bestehende Gewässerbegleitzone zu sichern.

Gemäß §12 Abs. 5 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. wird eine Befristung der Widmung „Baufläche-Wohngebiet“ für die betreffende Liegenschaft von 7 Jahren festgelegt. Als Folgewidmung wird „Bauerwartungsfläche Wohngebiet“ definiert. Zudem wird gemäß §12 Abs. 5 lit. a) Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Mindest Baunutzungszahl (min.BNZ) von 25 festgelegt.

Das Grundstück befindet sich in der gelben Gefahrenzone Wildbach sowie im Bereich geologischer Gefährdungen. Im Vorfeld fand daher eine Begehung mit der Sektion Vorarlberg der Wildbach- und Lawinerverbauung statt. Nach einer Begutachtung vor Ort wurde festgestellt, dass eine Änderung der Flächenwidmung aus Sicht der WLW grundsätzlich möglich ist. Es ist jedoch mit behördlichen Auflagen im Zuge eines späteren Bauvorhabens zu rechnen.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im räumlichen Entwicklungsplan 2024 festgelegten Siedlungsrandes. Dieser verläuft entlang der östlichen Grundstücksgrenze. Die Parzelle ist voll erschlossen und schließt (teilweise) die vorhandene Baulücke in erster Bautiefe entlang der Wendelinsgasse. Zugleich wird der schon bestehende Freihalte - bzw. Gewässerbegleitstreifen entlang des Zapfabündttöbeles berücksichtigt, wodurch der Gewässerraum gesichert und Konflikte zwischen Bebauung und Gewässer vermieden werden. Insgesamt ist die Widmungsänderung daher zweckmäßig und raumplanerisch vertretbar.

Antrag – Jürgen Bachmann:

Dem Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gst. Nr. 1323/5 im Ausmaß von ca. 774,1 m² von (BW) in BW^{F-(BW)} sowie einer Teilfläche der Gst. Nr. 1323/5 im Ausmaß von ca. 22 m² von (BW) in FF soll in zweiter Lesung zugestimmt werden.

Beschlussfassung: Einstimmig!

6. Beratung und Beschlussfassung über Mindestmaß der baulichen Nutzung

6.1. Gst. Nr. 1323/5, Wendelinsgasse

Mittels Beschluss des Gemeindevertretung vom 17.12.2025 wurde gemäß §12 Abs. 5 lit. a) Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, i.d.g.F. das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück 1323/5 mit einer Mindest-Baunutzungszahl (min. BNZ) von 25 festgelegt.

Das Grundstück Nr. 1323/5 liegt entlang der Wendelinsgasse im Bereich Buchebrunnen in der Gemeinde Zwischenwasser. Das Grundstück ist nach dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zwischenwasser vorwiegend als Bauerwartungsfläche – Wohngebiet gewidmet. Entlang der Grundstücksgrenze verläuft der teils verrohrte, teils offene Bach „Zapfabündttöbele“. Entlang dieses Bachs ist daher ein ca. 8 m breiter Streifen (über beide Grundstücke entlang der Grenze hinweg) als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmet. Die Eigentümerin beantragt eine Änderung des Flächenwidmungsplans für das Grundstück in Baufläche-Wohngebiet.

Um der Baulandhortung entgegenzuwirken, wird gemäß dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz die Widmung als Baufläche für das Grundstück auf 7 Jahre befristet. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Bebauung, kommt die Folgewidmung Bauerwartungsfläche-Wohngebiet zu tragen.

Des Weiteren muss ein Mindestmaß der baulichen Nutzung für neu geschaffene, befristete

Bauflächen festgelegt werden. Das Grundstück wird in der „Richtlinie Baugrundlagen/ Baubewilligungsverfahren“ der Gemeinde Zwischenwasser dem Gebiet „zweigeschossiger Grundtypus in Hanglage“ zugeordnet. Darin sind Bauten mit maximal drei Obergeschossen zulässig. Die maximal erlaubte Baunutzungszahl (BNZ) ohne Bonus liegt bei 45. Daran und an den lokalen Gegebenheiten orientiert, soll das Mindestmaß gemäß Plan vom 15.01.2026, wie folgt festgelegt werden: Mindest-Baunutzungszahl (min.BNZ): 25.

Die beschlossene Änderung wurde an der Amtstafel am 23.12.2025 kundgemacht. Am 22.01.2026 erfolgte die Abnahme von der Amtstafel. Während des Kundmachungszeitraums erfolgten keine Einsprüche.

Antrag – Jürgen Bachmann:

Der Festlegung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung für das GSt. Nr. 1323/5 mit einer Mindest-Baunutzungszahl (min. BNZ) von 25 soll in zweiter Lesung zugestimmt werden.

Beschlussfassung: Einstimmig!

7. Bericht Fristablauf Raumplanungsvertrag GSt. Nrn. 582/1 und 582/4, Buchwald

Der Vorsitzende berichtet einleitend, dass in den Jahren 2015 bis 2021 im Zuge von Umwidmungen mit den Grundeigentümern Raumplanungsverträge abgeschlossen wurden. Damit verbunden war eine Bebauung des Grundstücks innert bestimmter Zeit. Diese Raumplanungsverträge hatten zum Ziel, dass Grundstücke, die gewidmet werden, auch genutzt und nicht zurückgehalten werden. Nach der aktuellen Gesetzeslage gibt es keine Raumplanungsverträge mehr.

Im gegenständlichen Fall der GSt. Nrn. 582/1 und 582/4 wurde diese Befristung bereits einmalig verlängert. Aus dem nunmehrig endgültige Fristablauf ergeben sich – gesetzt den Fall, dass die im Raumplanungsvertrag unter Pkt. 3 genannten Voraussetzungen nicht noch bis zum 31.05.2026 erfüllt werden – Konsequenzen wie folgt: Gemäß Punkt 4 des Raumplanungsvertrages treten bei ungenütztem Ablauf der Bebauungsfrist die vertraglich vereinbarten Sicherungsmittel in Kraft. Die Gemeinde Zwischenwasser beabsichtigt in diesem Fall, das Benennungsrecht gemäß Punkt 4.1 auszuüben und – vorbehaltlich der erfolgreichen Suche nach einem geeigneten Dritten – einen Käufer namhaft zu machen. Ein Eigenerwerb durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen.

Ab Feststehen der Vertragsverletzung (ungenützter Ablauf mit 31.05.2026) hat die Gemeinde für die Dauer von zwei Jahren – somit bis 31.07.2028 – das Recht, das Grundstück zu einem vorab festgelegten Kaufpreis einem Dritten zum Kauf anzubieten. Der für die Ermittlung dieses Kaufpreises vorgesehene Ablauf wird umfassend dargestellt (Vier-Wochen-Frist zur Einigung über den Sachverständigen für die Ermittlung des Verkehrswerts gemäß Liegenschaftsbewertungsgesetz, Vorschläge für zertifizierte Sachverständige, Ersatzbestellung bei Nichteinigung, Käufersuche nach Feststellung des Kaufpreises).

Die Grundeigentümer haben die entsprechende Information mit Antwortfrist 30.04.2026 erhalten.

8. Grundstücksangelegenheiten

8.1. Grundabtausch GSt. Nrn. 622/11 und 2081/1, Gehweg Histelerbach

Es geht gegenständlich um eine noch fehlende Stützmauer zum bereits umgesetzten Bauvorhaben der Garage/Lagerraum des Herrn Herbert Maier, welche erst jetzt nach Sanierung der Landesstraße L51 errichtet werden kann. Für diese Mauer ist eine

Abstandsnachsicht gegenüber der Liegenschaft der Gemeinde Gst. Nr. 2081/1 (Histelerbach und Gehweg) erforderlich, welche im Gemeindevorstand vom 12.01.2026 gewährt wurde.

Die Gemeinde wiederum muss im Zuge der Sanierung des Histelerbachs eine Anzahl an Wasserbausteinen entlang dem zukünftig offenen Gerinne des Histelerbachs parallel zum Grundstück von Maier Herbert versetzen. Ebenso wird im oberen Bereich unterhalb des Schachtes im Zuge der Bauarbeiten am Histelerbach eine Aushubgrube benötigt, für welche Grund von Herbert Maier temporär für die Erneuerung der Verrohrung unabdingbar erforderlich wird (Zugang zum Schacht). Errichter ist die Wildbach, die Gemeinde ist an den letztlichen Kosten mit 1/3 (16.000,00 €) beteiligt.

In diesem Zusammenhang wurde von Hrn. Maier eine bereits über zwei Jahrzehnte zurückliegende Angelegenheit vorgebracht, welche durch eine Grundabtretung im Jahr 2001 korrigiert wurde. Bei Herbert Maier steht derzeit seine entlang der Grundstücksgrenze bestehende Thujen-Hecke im oberen Bereich teilweise auf Gemeindegrund. Die Hecke wurde zwischenzeitlich stark gestutzt und durch einen dahinterliegenden Efeu-Zaun ergänzt. Die verbleibenden Wurzelstöcke der Hecke im oberen Bereich will Maier aber nicht entfernen.

Maier hat nun für die Steinmauer einen flächengleichen Tausch vorgeschlagen, damit die Hecke auf seinem Grund verbleiben kann. Entlang des neuen Lagers wurde Maier ein Streifen von 60,00 cm seitens der Bezirkshauptmannschaft vorgeschrieben. Die Trennfläche zwischen diesem Streifen und dem Histelerbach könnte gegen ein flächengleiches Stück weiter oben im Bereich der Hecke abgetauscht werden. Notwendig ist hierzu eine Vermessung und Feststellung der Grundabtauschflächen. Herbert Maier sollte sein Grundstück ohnehin noch vermessen (Überführung in den Grenzkataster), die beiden oberen Bauplätze sind bereits digital erfasst. In der Beratung im Gemeindevorstand wurden Bedenken geäußert, dass der Fußweg letztlich an Breite verlieren könnte. Der Weg füllt derzeit nicht die gesamte Grundstücksbreite aus und würde voraussichtlich auch nach Grundtausch eine Breite von 2,00 m überall behalten.

Es erfolgt eine Empfehlung des Gemeindevorstands zu einem Grundabtausch an die Gemeindevertretung unter nachstehenden Bedingungen:

- _verbleibende Mindestbreite für den Gehweg von 2,00 m
- _Flächengleicher Tausch
- _Keine Neupflanzung von Hecken auf Gemeindegrund

Maier Herbert ist mit einer Kostenteilung (50/50) hinsichtlich der notwendigen Vermessung einverstanden. Nach Bauabschluss wird eine Endvermessung durchgeführt, auf deren Basis die endgültige Grundabtauschfläche festgelegt wird.

Antrag – Gerhard Breuss:

Genehmigung eines flächengleichen Grundtauses aus den Gst. Nrn. 622/11 und 2081/1 mit Maier Herbert wie oben dargestellt.

Ergänzung Daniel Kremmel: Die Wegbreite soll bei 2,00 m erhalten werden.

Beschlussfassung: Einstimmig!

9. Ergänzung Bestellung eines Delegierten – Bürgerbeteiligungsgenossenschaft Zwischenwasser

Aufgrund einer Statutenänderung benötigt die Bürgerbeteiligungsgenossenschaft Zwischenwasser für die Einholung der Genehmigung beim Firmenbuch einen formellen Beschluss über die Vertretungsbefugnis von Daniel Kremmel in seiner Funktion als Obmann in den Organen der Genossenschaft.

Antrag – Jürgen Bachmann:

Daniel Kremmel wird als Vertreter in den Organen der Bürgerbeteiligungsgenossenschaft Zwischenwasser ausdrücklich bestellt und zur Vertretung bevollmächtigt.

Beschlussfassung: 23 : 0 Stimmen!

Eine Enthaltung wegen Befangenheit: Daniel Kremmel

10. Informationen des Bundesministeriums für Finanzen an die Gemeinden – Kommunalinvestitionsgesetze 2020, 2023 und 2025

Der Vorsitzende berichtet von Informationen des BM für Finanzen: dieses hat informiert über die beschlossenen Gesetzesänderungen bei den Kommunalinvestitionsgesetzen (KIG) 2020, 2023 und 2025 sowie die Umsetzung in der Praxis. Gemäß BGBl. I Nr. 25/2025 wurden die bisherigen Zweckzuschüsse gemäß KIG 2020, KIG 2023 und KIG 2025 (inkl. dem Zweckzuschuss digitaler Wandel) in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt.

Wesentliche Änderungen:

- _Antraglose Auszahlungen an die Gemeinden
- _Keine verpflichtende Kofinanzierung durch die Gemeinden
- _Keine Vorgaben über die Art der Investition
- _Keine Abrechnungen/Nachweise gegenüber dem Bund (Buchhaltungsagentur), lediglich Berichterstattung über die Mittelverwendung an die Gemeindevertretung

Vorgabe ist, dass das wirtschaftliche Eigentum an Investitionen bei der Gemeinde (inkl. Gemeindekooperationen), bei Gemeindeverbänden oder bei einem von ihr beherrschten Rechtsträger liegen muss. Zu den beherrschten Rechtsträgern zählen auch Blaulichtorganisationen. Die Finanzzuweisungen sind ausschließlich für Investitionen der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der von ihren beherrschten Rechtsträgern zu verwenden. Es handelt sich dann um Investitionen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Vermögensrechnung/Bilanz aktiviert wurden.

Es gibt drei Bedingungen für die Finanzzuweisungen:

1. Bericht an die Gemeindevertretung
2. Veröffentlichung des Berichts auf der Homepage der Gemeinde
3. Information des Landes über den Bericht und die Veröffentlichung

Der Vorsitzende berichtet über die durch die Gemeinde Zwischenwasser beantragten bzw. abgerufenen Mittel:

- _KIG 2020: es wurden Mittel in der vorgesehenen maximalen Höhe von 339.244,17 € abgerufen und für das Containerprovisorium Kleinkindbetreuung sowie die Straßensanierung Daliebis verwendet. Die zugehörige Abrechnung wurde durchgeführt.
- _KIG 2023: es wurden Mittel in Höhe von 84.986,68 € vereinnahmt. Aufgrund der zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderung der Einschränkung auf Investitionen ist die

Mittelverwendung noch zu klären: die Gemeinde hat im betreffenden Zeitraum keine entsprechende Investition vorgenommen. Trinkwasser-Sanierung Frödischsaal und Austausch Lehmboden Kindergarten können nicht angegeben werden, weil diese Projekte fremdfinanziert wurden und eine Doppelfinanzierung nicht zulässig ist. Möglich wäre die Kanalsanierung. Ein Bericht muss bis spätestens 31.12.2026 erfolgen.

KIG 2025: es wurden Mittel in Höhe von 80.221,21 € vereinnahmt. Bericht über die Verwendung der Mittel und Mittelverwendungsplanung hat bis zum 31.12.2027 sowie Bericht über die tatsächliche Verwendung der Mittel bis 31.12.2029 zu erfolgen.

Weitere Vorgangsweise:

zeitgerechte Berichterstattung entsprechend den vorgegebenen Fristen

11. Zahlungsfreigaben

Die Beschlussfassung über die Zahlungsfreigaben erfolgt über alle Unterpunkte TOP 11.1. bis 11.8. sowie 11.11 bis 11.12. gesammelt (die Vorschriften für TOP 11.09. bis 11.10. liegen derzeit noch nicht vor). Derzeit wird aufgrund des nicht freigegeben Voranschlags 2026 die Auszahlung der einzelnen Vorschriften in 1/12-Teilbeträgen erfolgen.

11.1. Finanzverwaltung Vorderland – 1. bis 4. Quartal 2026

99.300,00 € (1/010-7202) vier Quartale zu je 24.825,00 €

11.2. Baurechtsverwaltung Vorderland – 1. bis 4. Quartal 2026

65.700,00 € (1/030-7202) vier Quartale zu je 16.425,00 €

11.3. Gemeindeverband Kompetenzzentrum Vorderland (Bauamt V) – 1. bis 4. Quartal 2026

249.200,00 € (1/851-7203 und 1/030-7203) vier Quartale zu je 62.300,00 €

11.4. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Röthis – 1. und 2. Halbjahr 2026

14.000,00 € (1/022-7202) zwei Halbjahre zu je 7.000,00 €

11.5. Landbus Oberes Rheintal – Jahresvorschriften 1. bis 4. Quartal 2026

574.621,00 € (1/690-7202)

Kostenanteil Batschuns vier Quartale zu je 29.732,00 €, gesamt 118.928,00 €

Kostenanteil Dafins vier Quartale zu je 24.728,25 €, gesamt 98.913,00 €

Kostenanteil Muntlix vier Quartale zu je 89.195,00 €, gesamt 356.780,00 €

11.6. Sozialzentrum Lebensraum Vorderland – 1. bis 4. Quartal 2026

Jahresvorschriftung 185.770,00 € und Überweisung in Vierteljahresbeträgen zu je 46.442,50 €

Mahlzeitendienste 101.876,00 € (1/423-755), OJAV 31.232,00 € (1/259-755), Entwicklung Vorderland 13.944,00 € (1/429-755), Betreutes Wohnen/Mitdainerhus 4.868,00 € (1/421-755), Aktivierung Pflege/Tagesbetreuung 33.850,00 € (1/422-755);

11.7. Miteigentümergeinschaft Lebensraum Vorderland – 1. bis 4. Quartal 2026

40.000,00 € (1/421-775) vier Quartale zu je 10.000,00 €

11.8. Rettungsfonds – 1. bis 4. Quartal 2026

Jahresvorschriftung 72.993,24 € (1/530-751),

Überweisung in Vierteljahresbeträgen zu jeweils 18.248,31 €

11.9. Sozialfonds – 1. bis 4. Quartal 2026

TOP abgesetzt – Vorschriftung liegt noch nicht vor.

11.10. Spitalsbeiträge – 1. bis 4. Quartal 2026

TOP abgesetzt – Vorschreibung liegt noch nicht vor.

11.11. Spitalsbeiträge – Endabrechnung 2024

332.671,91 € (1/560-751)

11.12. ARA Vorderland – Betriebskosten 1. bis 4. Quartal 2026

380.400,00 € (1/851-7551) 4 Quartale zu je 104.610,00 €

Beschlussfassung TOP 11.1. bis 11.7. sowie 11.12.: Einstimmig!

Beschlussfassung TOP 11.8. sowie 11.11.: 21 : 3 Stimmen!
Gegenstimmen: Gerhard Breuss,
René Mathis, Anton Schöch

12. Informationen Informationsfreiheitsgesetz – Auftragsvergaben 2025

In mehreren Vbg. Gemeinden wurden Anfragen nach dem Informations-Freiheitsgesetz (IFG) eingebracht. Gefordert wird eine Aufstellung aller im Jahr 2025 vergebenen Aufträge über 5.000,00 €, inklusive Auftragnehmer, Auftragswert und Art des Vergabeverfahrens.

Wesentliche Punkte lt. Gemeindeverband:

- _Auch Gemeinden unter 5.000 Einwohner:innen sind im Rahmen eines Antragsverfahrens grundsätzlich informationspflichtig (keine Ausnahme wegen der Gemeindegröße).
- _Es besteht keine Verpflichtung, jede Anfrage zu erfüllen. Jeder Antrag ist zu prüfen.

Zentraler Punkt: Was gilt als „Information“?

- _Herauszugeben sind nur Informationen, die bereits vorhanden und verfügbar sind.
- _Gemeinden sind nicht verpflichtet, neue Listen zu erstellen, Daten auszuwerten oder aufwendig zu recherchieren (Grundsatz: „keine Extraarbeit“).

Praxis und vergaberechtliche Einordnung:

- _Gesamtlisten über alle Auftragsvergaben eines Jahres werden nicht geführt.
- _Das Bundesvergabegesetz verpflichtet Gemeinden nicht zur Erstellung solcher Gesamtaufstellungen.
- _Ist eine entsprechende Liste nicht vorhanden, kann ein Informationsbegehren rechtmäßig abgewiesen werden.
- _Wird eine solche Aufstellung geführt, ist sie grundsätzlich herauszugeben (sofern keine Geheimhaltungsgründe vorliegen).

Empfehlung des Gemeindeverbandes:

- _Prüfen, ob die begehrten Informationen vorhanden und verfügbar sind.
- _Falls nicht vorhanden, kann die Auskunft mittels Bescheid verweigert werden.

Antrag – Jürgen Bachmann:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Informationsbegehren vom 07.01.2026 über alle Auftragsvergaben im Jahr 2025 mit Bescheid abzulehnen, da die angefragten Informationen nicht als vorhandene und unmittelbar verfügbare Aufzeichnungen vorliegen, gemäß der Empfehlung des Vorarlberger Gemeindeverbandes.

Beschlussfassung: Einstimmig!

13. Genehmigung der Niederschrift über die 05. Sitzung vom 17.12.2025


Die Niederschrift über die 05. Sitzung vom 17.12.2025 wird einstimmig genehmigt.

14. Allfälliges

- Christoph Büsel: Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich Beleuchtung Friedhof Batschuns – es wurden Angebote eingeholt?
AW Jürgen Bachmann: Angebote liegen vor, allerdings konnte eine Abstimmung mit Architekt Stefan Marte derzeit noch nicht erreicht werden. Zudem sind die vorgeschlagenen Leuchten ziemlich teuer und diese Mittel sind derzeit nicht vorhanden. Man bleibt an dem Projekt dran.
- Christoph Burtscher: Rufbus – es gibt teilweise Unklarheiten (keine Mitnahmen auf der Strecke), „Falschnutzungen“ parallel zum Landbus.
AW Jürgen Bachmann: zum Pilotprojekt gibt es laufende Gespräche mit Martin Schreiber vom Verkehrsverbund, teilweise wird etwa die Differenzzeit (zeitlicher Mindestabstand) zum Landbus angepasst. Viele Personengruppen testen den Rufbus derzeit umfangreich aus und zeigen auch die Grenzen bzw. Schwierigkeiten von App und System auf. Insgesamt laufen mehrere Ansätze, den ÖPNV kostenmäßig zu durchleuchten. Ebenso steht für das Projekt Furka-Bus die Evaluierung an.
- Bernadette Madlener: Was passiert mit dem Fries-Haus (ehem. Haus Naomi)?
AW Jürgen Bachmann: das Haus wurde vom Land gepachtet, aktuell ist der Gemeinde nicht bekannt, was damit weiter passiert.

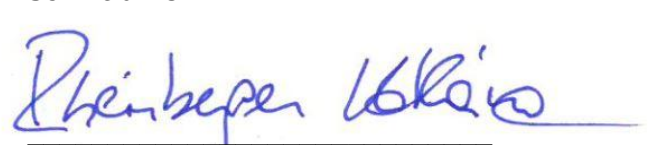
Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

Vorsitzender:



Jürgen Bachmann, Bürgermeister

Schriftführerin:



Katharina Rheinberger